

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 15.05.2015 Nr. 20

Bekanntmachung vom **Inhalt** **Seite**

	<u>Landkreis Harburg</u>	
30.04.2015	Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung zur Verlegung der Landesstraße L215neu im Bereich der Ortslage Thieshope (Gemeinde Brackel)	373
04.05.2015	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	375
05.05.2015	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - RECCE POLYPOEES	376
11.05.2015	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls für den Neubau der Bahnbrücke im Zuge der Bundesstraße 3 bei Sprötze nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	378
11.05.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 28.04.2015 für Herrn Zenil Adzovic, Hamburg	392
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
06.05.2015	Planfeststellung für den Neubau der Bahnbrücke im Zuge der B 3 bei Sprötze	393
	<u>Gemeinde Egestorf</u>	
05.05.2015	Haushaltssatzung 2015	395
08.05.2015	Bebauungsplan Dorfpark mit örtlicher Bauvorschrift	398
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
07.05.2015	Jahresrechnung 2011 mit Entlastungserteilung	399
12.05.2015	1. Nachtragshaushaltssatzung 2015	400
	<u>Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde in Elstorf</u>	
07.05.2015	Friedhofsordnung (FO)	403
07.05.2015	Friedhofsgebührenordnung	418

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

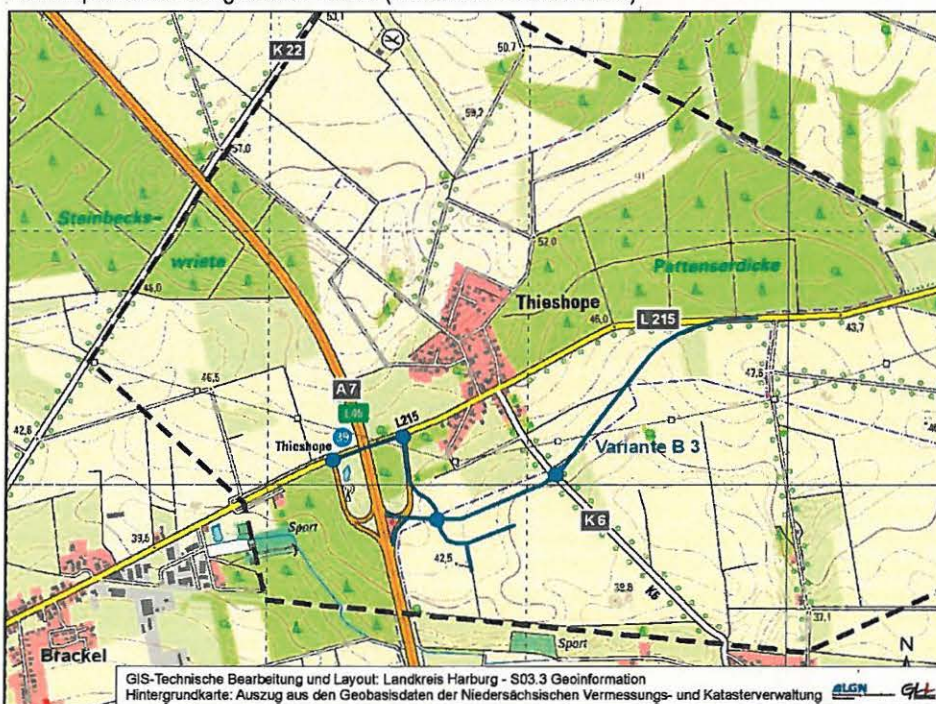
über

die Verlängerung der Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung zur Verlegung der Landesstraße L 215neu im Bereich der Ortslage Thieshope (Gemeinde Brackel)

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Harburg die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren für die Verlegung der Landesstraße L 215neu im Bereich der Ortslage Thieshope für weitere fünf Jahre bis zum 31.05.2020 verlängert. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 31.05.2010 abgeschlossen. Die Geltungsdauer war auf fünf Jahre befristet und verliert mit dem 31.05.2015 ihre Gültigkeit.

Der betroffene Bereich sowie die landesplanerisch festgestellte Trasse befinden sich südlich von Thieshope und sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Landesplanerisch festgestellte Trasse (modifizierte Variante B 3)



Aufgrund der Zeitabläufe nachfolgender Planungen wurde ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer gestellt. Die sich aus der Vorbereitung der Planfeststellung ergebenden kleinräumigen Änderungen der detaillierten Trassenführung sind durch die landesplanerisch festgestellte Trasse abgedeckt. Aktuell vorliegende Umweltdaten und weitere Erfordernisse der Raumordnung lassen keine signifikanten Veränderungen gegenüber der zum ROV durchgeführten Erhebung und Analyse erkennen. Aus der Abfrage der betroffenen Kom-

Dienstgebäude:

Hausadressen

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Straße 6
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Bahnhofstr. 17

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962


Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache!
Montag - Freitag 07:00 - 20:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Freitag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee

 P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring



munen und maßgeblicher Fachdienststellen und Behörden ergeben sich keine Gründe, die beantragte Verlängerung der Geltungsdauer zu versagen. Die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung behalten ihre Gültigkeit.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr schriftlich geltend gemacht werden. Verletzungen, die nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden, sind unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung.

Winsen (Luhe), den 30.04.2015

Rainer Rempe
Landrat



**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Herr Klaus-Detlef Kröger, Im Dorf 8, 21256 Handeloh, hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Erstaufforstung in der Gemarkung Asendorf, Flur 5, Flurstück 222/99 gestellt (§ 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung-NWaldLG-).

Beantragt wurde die Erstaufforstung einer Fläche von 3,8574 ha.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG i. V. m. Nr. 17.1.3 Anlage 1 des UVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung gebe ich bekannt (§ 3a UVPG).

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich.

Winsen (Luhe), den 4. Mai 2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 71 - 80/3 -8.1 - 2015-0008 - -Kr

Im Auftrag

Kropat

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldeverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

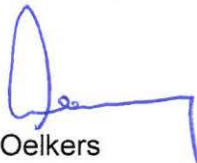
Zeitraum der Übung	24.08.2015 – 28.08.2015
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	43BVE (43 Brigade Recce Squadron (BRS)) Brigade Spähaufklärung Kompanie (BSK) 43 (NLD)
Name und Art der Übung	RECCE POLYPOETES
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gesamtgebiet Gemeinde Rosengarten Gesamtgebiet Samtgemeinde Hollenstedt Gesamtgebiet Samtgemeinde Jesteburg Gesamtgebiet Samtgemeinde Hanstedt Gesamtgebiet Samtgemeinde Tostedt Gesamtgebiet Stadt Buchholz
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	100 Soldaten
Radfahrzeuge	20
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p>

	<p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p><u>Besonderheiten:</u> Im Übungsraum werden feindliche Bewegungen simuliert. Diese Bewegungen finden ausschließlich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Räumen statt.</p> <p>Die Sicherheit und das Wohl der Bevölkerung ist zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 05. Mai 2015

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz


Oelkers

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls für den Neubau der Bahnbrücke im Zuge der Bundesstraße 3 bei Sprötze nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es wird festgestellt, dass für den geplanten Neubau der Bahnbrücke im Zuge der Bundesstraße 3 bei Sprötze aufgrund des beigefügten Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3c UVPG)

Im Auftrag



Rosenau

Anlage

Vorprüfung des Einzelfalls

Neubau der Bundesautobahn
Ausbau Bundesstraße
Landesstraße
Kreis-, Gemeindestraße

Neubau der Bahnbrücke im Zuge der B 3 bei Sprötze

Von Bau-km 1+734.00 bis Bau-km 2+111.00 Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u.
Baulänge: rd. **0,38km** Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg
Nächster Ort: **Sprötze**
Landkreis: **Harburg**
Genehmigungsbehörde: **Landkreis Harburg**

Prüfkatalog

zur

Ermittlung der UVP-Pflicht

für

Straßenbauvorhaben

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG i. V. mit Anlage 1, Nr. 14.6

Aufgestellt: Lüneburg, ..27.04.2015.. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg i. A. gez. Padberg	

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	Art/Umfang		
	Zusätzliche Erläuterungen am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße			
1.1	Baulänge in km im Zuge der B 3 Baulänge in km der provisorischen Umfahrung/ Behelfsbrücke	0,38 km 0,39 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage)	2,5 ha (2,3 ha baubedingt, 0,2 ha anlagebedingt)		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha geschätzter Umfang der temporären Neuversiegelung in ha	0,18 ha 1,2 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	rd. 60.000 m ³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern)	-		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen (temporär)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	7,8 ha
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Bodenmassen/ Bodenbewegungen - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: - Bodensiegelung/ -verdichtung (temporär)... -	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	rd. 60.000 m ³ 1,2 ha

1.15	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter 1.1 bis 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.
	<p>Erläuterungen zu 1:</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzbrückenneubau am Ort der bestehenden Brücke über die Bahnlinie Hamburg – Bremen im Zuge der B 3 bei Sprötze. Während der Bauzeit wird eine Behelfsbrücke inkl. Umfahrung auf einem Damm errichtet.</p> <p>Folgende baubedingte Wirkfaktoren sind zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">- temp. Flächenbeanspruchung,- temp. Flächenversiegelung/ temp. Bodenverdichtung,- temp. Visuelle Veränderung des Landschaftsbilds,- Lärmemissionen/ visuelle Störreize. <p>Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Flächenbeanspruchung (0,50 ha, davon 0,30 ha bereits versiegelt),- Flächenversiegelung. <p>Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten nicht auf, da es sich um eine bestehende Straßenbrücke handelt.</p> <p>Fazit zu 1: Bereits aus den vorgenannten Merkmalen des Vorhabens, insbesondere der Größe und Art, lässt sich erkennen, dass eine im Sinne des UVPG schwere Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht gegeben ist.</p> <p>Da sich der Ersatzbrückenneubau in Teilen im LSG „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ sowie im Naturpark „Lüneburger Heide“ befindet, werden an dieser Stelle die standortbezogenen Merkmale zusätzlich in Betracht gezogen.</p>

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungskriterien	nein	ja	Art, Umfang Größe
<i>Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:</i>				
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungs-/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,07 ha Vorsorge- gebiet für Forstwirt- schaft
2.1.7	besondere Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien und zwar: -	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Erläuterungen zu 2.1: Durch das Vorhaben werden max. 0,07 ha des Vorsorgegebiets für Forstwirtschaft (s. RROP des Landkreises Harburg Stand 2007) überwiegend temporär beansprucht. Im derzeitigen Entwurf des RROP2025 ist kein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt (Stand Mai 2014).			
2.2	Schutzgutbezogene Kriterien <i>Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen können? Sind aufgrund der Lage des Vorhabens besondere Standorteigenschaften betroffen, die relevant sind für die Schutzgüter des UVPG? Erläuterung und Bewertung siehe am Ende der Tabelle.</i>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	pot. Lebensräume der Zauneidechse, max. 0,024 ha
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2,3 ha Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiet
2.2.8	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Erläuterungen zu 2.2:</p> <p>Durch den Neubau der Brücke werden 0,024 ha (=240 m²) potenzieller Lebensräume der Zauneidechsen beansprucht, davon temporär (235 m²) sowie dauerhaft (5 m²).</p> <p>Zudem werden 2,3 ha Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet temporär beansprucht.</p>				

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betrof- fenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	max. 0,07 ha
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	max. 0,07 ha
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.11	Wallhecken gemäß § 29 BNatSchG i. V. mit § 23 Abs. 3 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	max. 0,024 ha (Zauneidechsen-Habitate)
2.3.13	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4	Qualitätskriterien Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zu 2.3 und 2.4: Schwerwiegende, nachteilige Auswirkungen auf das LSG „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ sowie auf den Naturpark „Lüneburger Heide“ sind aufgrund der randlichen Lage, der Vorbelastungen durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie der Größe der Flächenbeanspruchung von max. 0,07 ha nicht zu erwarten. Die Flächenbeanspruchung innerhalb des LSG umfasst Waldrandstrukturen entlang der B 3 und gleisbegleitende Gehölzbestände.			

3	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	<p><u>Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p><i>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund des Standorts des Brückenneubaus sowie der Größe des Vorhabens und der temporären Vorhaltung der Behelfsbrücke inkl. Umfahrung (Rückbau nach Fertigstellung des Brückenneubaus) sind erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten.</p> <p>Dauerhaft, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete im Südosten des Plangebiets sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens nicht gegeben.</p> <p>Die geringe Neuversiegelung von rd. 0,18 ha sowie die temporäre Flächenversiegelung/ Bodenverdichtung im Zuge der Herstellung einer Umfahrung bzw. für Montageflächen führen zu keinen schwerwiegenden Auswirkungen auf den Boden, zumal es sich nicht um Böden mit besonderen Funktionsfähigkeiten handelt. Der hohe Umfang an Erdarbeiten ist auf die Aufschüttung eines Damms im Zuge der Umfahrung zurückzuführen, welcher nur temporär vorgehalten wird. Der bestehende Boden wird nur punktuell im Bereich der Wiederlager umgelagert.</p> <p>Auch die potenzielle Beanspruchung von Habitaten der Zauneidechsen führt aufgrund des geringen Flächenumfangs von max. 0,024 ha (anlage- und baubedingt) nicht zu einer schweren Beeinträchtigung im Sinne des UVPG.</p>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>
---	---	---	---

	<p>Schwere Beeinträchtigungen von Klima und Luft im Sinne des UVPG entstehen durch die temporäre Beanspruchung von 2,3 ha Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet nicht, da diese Flächen über keine besonderen Ausgleichsfunktionen für Belastungsräume verfügen.</p> <p>Durch die Dammaufschüttung im Zuge der geplanten provisorischen Umfahrung kommt es temporär auf ca. 7,8 ha zu visuellen Veränderungen des Landschaftsbilds. Da es sich um eine temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbilds handelt (Rückbau nach Fertigstellung des Brückenneubaus) und die betroffenen Bereiche keine besondere Bedeutung für die Erholung darstellen, entstehen keine schweren Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG.</p> <p>Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, welches ein Sachgut darstellt, wird durch das Vorhaben aufgrund der temporären Beanspruchung von max. 0,07 ha und der anschließenden Wiederherstellung/ Aufforstung nicht schwerwiegend im Sinne des UVPG beeinträchtigt.</p> <p>Insgesamt ist somit festzustellen, dass durch den Brückenneubau im Zusammenwirken mit der temporären Umfahrung/ Behelfsbrücke aufgrund der Größe und der temporären Wirkungen des Vorhabens keine schweren Umweltbeeinträchtigungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.</p>		
--	---	--	--



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 28. April 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-132/13 Lau
--	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Zenil Adzovic, Methfesselstr. 51 bei Hans Wagner, 20257 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 11.05.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Lau



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 31 / 2015

Planfeststellung für den Neubau der Bahnbrücke im Zuge der B 3 bei Sprötze

Der Landkreis Harburg führt für den Neubau der Bahnbrücke im Zuge der B 3 bei Sprötze ein Planfeststellungsverfahren durch.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sprötze beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

27.05.2015 bis 26.06.2015

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

10.07.2015

beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6 in 21423 Winsen/Luhe oder

bei der Stadt Buchholz, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz in der Nordheide

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Entsprechendes gilt für die Abgabe von Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 17a Ziffer 3 Bundesfernstraßengesetz i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Einwendungen müssen in der Begründung erkennen lassen, für welches Rechtsgut (z.B. Gesundheit, Eigentum) und in welcher Art und Weise Beeinträchtigungen befürchtet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird.
Die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, oder die Vereinigungen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre (§§ 9 und 9a Bundesfernstraßengesetz) in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 06. Mai 2015

Der Bürgermeister

1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Egestorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.621.500 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.621.500 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.552.500 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.445.500 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	405.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.005.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.957.500 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.450.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2015 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 420.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 425 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Produktsachkonto sind unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG.

Egestorf, den 24.03.2015


Bürgermeister 

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Egestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.05.2015 bis 11.06.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf

im Gemeindebüro

dienstags und donnerstags

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Egestorf, den 05.05.2015

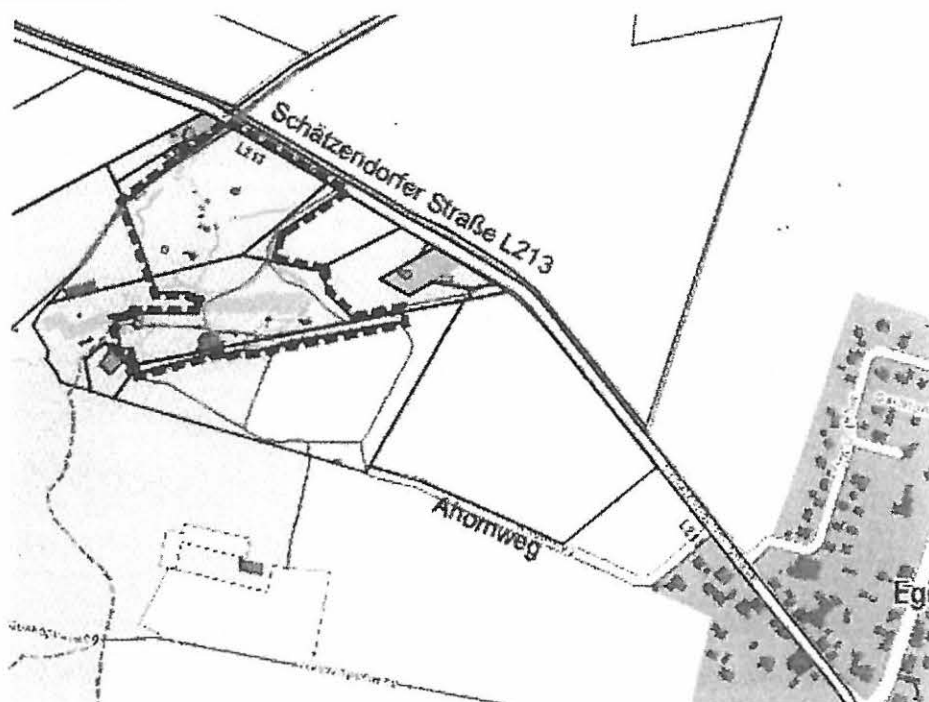
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Dorfpark“ mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 18.02.2015 den Bebauungsplan „Dorfpark“ für das Gebiet: „Südwestlich der Schätzendorfer Straße (L 213) für den Bereich nord-östlich des Aquadies“ als Satzung beschlossen hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Dorfpark“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



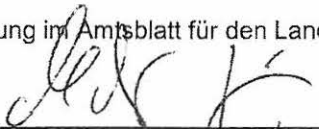
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung Hanstedt, Rathausstr. 1, 21721 Hanstedt, während der Dienststunden (Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr und Do 15.00-18.00 Uhr) und im Gemeindebüro der Gemeinde Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf, während der Dienststunden (Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Egestorf, den 08.05.2015


Der Bürgermeister (Schreiber)



Gemeinde Stelle
Der Bürgermeister



Bekanntmachung Nr. 21/2015

Jahresrechnung 2011 mit Entlastungserteilung

Der in der Sitzung des Rates der Gemeinde Stelle am 6.5.2015 gefasste Beschluss über die Jahresrechnung 2011 mit Entlastungserteilung wird nachstehend gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. § 129 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht:

- "1. Die Jahresrechnung 2011 wird gemäß § 101 Abs. 1 NGO bzw. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 101 Abs. 1 NGO bzw. § 129 Abs. 1 NKomVG für das geprüfte Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt."

Die Jahresrechnung 2011 mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Schlussbericht liegen nach §§ 101 Abs. 2 und 120 Abs. 4 NGO bzw. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG

vom 11.5. bis zum 20.5.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle

im Rathaus, Zimmer 21

montags, mittwochs und freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

aus.

Stelle, den 7.5.2015

In Vertretung


(Isernhagen)



1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Stelle für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 06.05.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.328.300	65.000	0	13.393.300
ordentliche Aufwendungen	13.328.300	290.600	98.700	13.520.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	10.800	0	10.800	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.456.400	30.000	0	12.486.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.512.100	290.600	50.000	12.752.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	217.200	0	0	217.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.125.500	1.350.000	74.700	2.400.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.800	0	0	50.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.500	0	0	13.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.724.400	30.000	0	12.754.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.651.100	1.640.600	124.700	15.167.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.



§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Der Betrag, der unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist, wird nicht geändert.

Stelle, den 06.05.2015



i. V.

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Stelle

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 11.05.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-032 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.05. bis 27.05.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle

im Rathaus, Zimmer 15

**montags, mittwochs, donnerstags und freitags
dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
07:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Stelle, den 12.05.2015

Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde in Elstorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 1. Januar 2010 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elstorf am 19. März 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Staudengräber
- § 14 Wahlgrabstätten (2er; 4er und mehr)
- § 14 a) Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 15 Doppelgrabstätten in besonderer Lage
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Urnenbaumgrabstätten
- § 18 Kindergräber
- § 19 Sternenkinder
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Maße
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde in Elstorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 173/1 Flur 1 Gemarkung Elstorf in Größe von insgesamt 1,69 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Elstorf (Dotation Kirche).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elstorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, welcher Pfarrer oder Redner die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat oder eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, auch die, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Staudengräber (§ 13)
- c) Wahlgrabstätten (4er und mehr) (§ 14)
- d) Wahlgrabstätten (2er) (§ 14)
- e) Doppelgrabstätten in besonderer Lage (§ 15)
- f) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
- g) Urnenbaumgrabstätten (§ 17)
- h) Kindergrabstätten (§ 18)
- i) Sternenkinder (§ 19)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m.
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, Urnenbestattung oder Urnenbaumbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann in der Regel nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Staudengräber

(1) Staudengräber gibt es für Sargbestattungen und Urnen. Das Staudengrab gibt es in unterschiedlichen Größen, z.B. als Einzelreihengrab, Doppelgrab oder als Urnenwahlgrab.

(2) Es kann nur in dafür vorgesehenen Quartieren ausgesucht werden.

(3) Das Grab wird von den Friedhofsmitarbeitern ganz oder teilweise mit Stauden bepflanzt und regelmäßig gepflegt.

(4) Ein Wiedererwerb nach Ablauf ist nur bei Wahlgräbern möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die mit mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Grabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhefrist

von der Nutzungsberechtigten Person zu bepflanzen und zu pflegen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10 oder 30 Jahre einmal oder mehrfach verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder (ehelich/nichtehelich), Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) „Sternenkinder“,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter die Buchstaben a) bis h) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den Bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer Bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis i) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer Bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 Bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes Bestattungsberechtigter nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Die Übertragung auf eine Erbengemeinschaft ist ausgeschlossen. Es gilt § 11 Abs.2 Satz 2.

§ 14 a Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren ist eine vorzeitige Rückgabe der Grabstätte nur auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Abgabe einer Verzichtserklärung hinsichtlich der ehemaligen Familiengrabstätte und Kostenübernahme hinsichtlich der Pflegeleistungen für die offene Liegezeit möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kirchenvorstand.

(3) Die Pflegekosten für die restliche Liegezeit trägt in diesem Fall der Antragsteller entsprechend der Gebührenordnung.

(4) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nach Ablauf der Liegezeit des Letztverstorbenen nicht verlängert werden.

§ 15 Doppelgrabstätten in besonderer Lage

(1) Doppelgrabstätten in besonderer Lage sind Doppelgrabplätze auf ehemaligen Familiengrabstätten (4er und mehr). Sie können nur auf begründeten Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenvorstand. Die Anordnung der so reduzierten Doppelgrabstätte auf der ehemaligen größeren Familiengrabstätte legt die Friedhofsverwaltung fest. Die zusätzlichen Kosten für die Umgestaltung der verkleinerten Wahlgrabstätte als Doppelgrabstätte trägt der Antragsteller.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nach Ablauf der Liegezeit des Letztverstorbenen nicht verlängert werden.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung von maximal 2 Urnen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Urnenwahlgrabstätten werden nur in vorgesehenen Quartieren als Staudengrab vergeben.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17 Urnenbaumgrabstätten

(1) Bei den Baumgräbern sind die Urnen kreisförmig um den Baum gruppiert.

(2) Die Einrichtung einer Doppelgrabstätte ist auf Antrag möglich.

(3) Für den zweiten Platz fällt eine gesonderte Gebühr an, die bei der Erstbestattung mit zu errichten ist.

(4) Die Pflege der Baumgräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

(5) Gedenksteine an der Stelle der Urnenbestattung sind nicht gestattet. Die Namen der Bestatteten werden auf einer Gedenkstele für die gesamte Baumgrabstätte vermerkt.

§ 18 Kindergräber

Für Kindergräber (Alter bis 14 Jahre) gilt in der Gebührenordnung hinsichtlich der Höhe der Friedhofskosten eine Sonderregelung.

§ 19 Sternenkinder

Für Sternenkinder hält der Friedhof eine Beerdigungsstätte vor.

Der Platz wird seitens der Friedhofsverwaltung gepflegt. Friedhofsgebühren entstehen an dieser Stelle nicht.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand

trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind, mit Ausnahme der unter § 13 genannten Staudengräber, die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind vom Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Grabstätten dürfen ausschließlich durch Lebensbaum- und Buchsbaumhecken begrenzt werden.
- (7) Die Grabstätten oder Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Geländes notwendig ist. Hierzu ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht gestattet.
- (8) Grabmale, Kissen und Platten sollen aus Naturstein sein. Holzkreuze und Eisenkreuze sind auch zugelassen.
- (9) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo und anderen festen Materialien sind nicht gestattet.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei

Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt genutzte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die

Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

§ 27 Maße

Für Grabplatten auf Rasenreihengräbern und Urnenwahlgräbern sind folgende Maße zugelassen:

Breite: 0,40 – 0,65 m

Höhe: 0,40 -0,50 m

Der Abstand vom Weg zur unteren Kante der Grabplatte beträgt 1,50 m.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Benachrichtigung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Sämtliche für die Errichtung, Unterhaltung und Entfernung der Grabstelle anfallenden Gebühren sind mit Genehmigungserteilung der neuen Grabstelle bzw. des Verlängerungsantrages sofort fällig.

X. Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

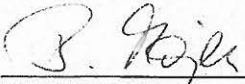
(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2025. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

(3) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19.06.2010 außer Kraft.

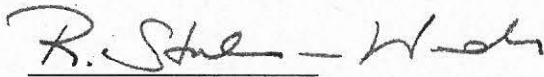
Neu Wulmstorf-Elstorf, den 30.4.2015

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r/





Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2, 5 und 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 07. MAI 2015

Der Kirchenkreisvorstand:



Bönsch
(als Bevollmächtigter für den
Kirchenkreisvorstand Hittfeld)



Veröffentlicht am _____, Amtsblatt Nr. _____

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf in Neu Wulmstorf

Gemäß § 16 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 03.12.2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 Seite 248) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Elstorf für den Friedhof in Elstorf am 2.12.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden in Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den durch 50 EUR teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind entstandene Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarife

I. Gebühren für die Verleihung von

1.1.

a) Reihengrab (Einzelgrab/Erwachsener) für 30 Jahre	510,00 EUR
b) Reihengrab (Einzelgrab/Kind bis 14 Jahre)	255,00 EUR

1.2.

Reihen - Staudengrab (Einzelgrab) für 30 Jahre	510,00 EUR
- Erstanlage	+ 170,00 EUR
- Pflegekosten (30 Jahre)	+ 900,00 EUR
Gesamt	1.580,00 EUR

1.3.

Wahlgrabstätte (4er und mehr)	
a) für 30 Jahre je Grabstelle	450,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	13,00 EUR
c) nach Auslaufen der Grabstätte für weitere 5 Jahre je Grabstelle	65,00 EUR

1.4.1.

Wahlgrabstätte (2er-Platz)	
a) für 30 Jahre je Grabstelle	750,00 EUR
Gesamt	1.500,00 EUR

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle 25,00 EUR
- c) nach Auslaufen der Grabstätte
für weitere 5 Jahre je Grabstelle 125,00 EUR

1.4.2.

- Doppelgrabstätten in besonderer Lage
für 30 Jahre je Grabstelle 1.020,00 EUR
- Gesamt 2.040,00 EUR**

(grundsätzlich ohne Verlängerung nach Liegezeit des
Letztverstorbenen);

1.5.

- Doppelgrabstätte als Staudengrab
- a) für 30 Jahre je Grabstelle 750,00 EUR
- Gesamt 1.500,00 EUR
- b) Erstanlage 340,00 EUR
- c) Pflegekosten 1.800,00 EUR
- Gesamt 3.640,00 EUR**
- d) Verlängerung der Grabstätte/Pflege
mindestens 5 Jahre 550,00 EUR

1.6.

- Urnen**staudengrab**stätte (max. 2 Urnen)
- a) Erstanlage/Pflege für 30 Jahre **900,00 EUR**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung 30,00 EUR

1.7.

- Urnen**baum**grabstätten (Erstanlage/Pflege)
- a) für 30 Jahre
Grundgebühr/Erstanlage/Pflegekosten/Gedenktafel **1.050,00 EUR**
- b) Doppelbaumstelle **2.100,00 EUR**
- c) jedes Jahr der Verlängerung 35,00 EUR

II. Friedhofskapelle

- Benutzungsgebühr **150,00 EUR**

III. Gebühren für die Errichtung und Abräumung

1. Anlässlich der Errichtung von Grabmalen einschließlich Fundament
 - a) für die Genehmigung **32,00 EUR**
 - b) für die laufende Prüfung pro Jahr **1,60 EUR**
(für 30 Jahre 48,-- Euro)

2. Anlässlich der Abräumung von Grabmalen einschließlich Fundament
 - a) Ansichtsfläche bis 0,3 qm **100,00 EUR**
 - b) " 0,3 - 1,0 qm **255,00 EUR**
 - c) " über 1,0 qm **630,00 EUR**

IV. Wiedererwerb, Verlängerung und Rückgabe

1. Wiedererwerb, Verlängerung und vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
2. Die Gebühr für Erwerb, Verlängerung und vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Restlaufzeit im Voraus erhoben.
3. Vorzeitige Rückgabe der Wahlgrabstätte
 - a) erfordert:
begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten
und schriftliche Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten
 - b) Pflegekosten
für jedes Jahr der
nicht abgelaufenen Ruhezeit **50,00 EUR**
pro Grabstelle; der Betrag ist im Voraus zu entrichten.
**(Die Grabgestaltung obliegt anschließend der
Friedhofsverwaltung.)**

V. Sonstiges

Die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Einzelgrabstätte kommt nicht in Betracht.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

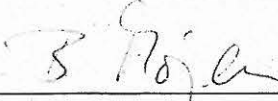
§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofordnung vom **23.06.2008** außer Kraft.

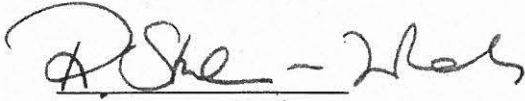
Neu Wulmstorf-Elstorf, den 30.4.2015

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r





Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 + 6, Absätze 2, 5 und 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 07. MAI 2015

Der Kirchenkreisvorstand:



Bönisch
(als Bevollmächtigter für den
Kirchenkreisvorstand Hittfeld)



Veröffentlicht am _____, Amtsblatt Nr. _____